

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.01.2022

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

297. Weiterentwicklung des touristischen Prädikates

Zielsetzungen für die Orts- und touristische Entwicklung

Der Vorsitzende führt aus, dass die Weiterentwicklung des touristischen Prädikates und der damit verbundenen Orts- und touristischen Entwicklungen hinsichtlich der Infrastruktur während einer Klausurtagung des Gemeinderates im Oktober 2021 eingehend erörtert wurde. Im Nachgang dieser grundsätzlichen Zielsetzungen stellt sich ggf. auch die Frage, ob bei der Nachnutzung im Kurhaus (Tourismusbüro / Bücherei) einzelne Nutzungen berücksichtigt werden könnten bzw. sollten.

Tourismusleiterin Postner führt aus, dass im Kur- und Erholungsort Oy-Mittelberg aufgrund der Standortgegebenheiten ein naturnaher und gesundheitsfördernder Tourismus mit einer langen Tradition besteht. Das touristische örtliche Angebot bietet Lebensraumqualität und kommt der Gesamtbevölkerung zugute. Aktuell sind die Anerkennungsvoraussetzungen für das Prädikat Luftkurort zu prüfen, d.h. wir haben eine Reprädikatisierung vorzunehmen. Im Rahmen dieser Überprüfung haben wir das Ziel, einheitliche Voraussetzungen zu schaffen. Derzeit haben wir im Gemeindegebiet drei Prädikate: Erholungsort, Luftkurort und Kneippkurort; darüber hinaus gibt es auch einzelne kleinere Weiler, die in keinem prädikatisierten Gebiet liegen.

Das Prädikat vom Erholungsort Petersthal soll zum Luftkurort erweitert werden. Unverändert soll das Prädikat Luftkurort für die Ortsteile Oy, Faistenoy, Maria Rain, Haslach, Oberzollhaus und Schwarzenberg bestätigt werden. Für den Luftkurort Mittelberg soll die Höherprädikatisierung bzw. Neuankennung zum „Heilklimatischen Kurort“ beantragt werden. Einige Anerkennungsvoraussetzungen sind bereits vorhanden. Dabei bilden das *Bioklimatische Gutachten* und das *Gutachten für die Luftqualität* eine Schlüsselrolle. Das Prädikat Kneippkurort ist aktuell nicht reprädikatisierungsfähig, da die Voraussetzungen vor Ort nicht mehr vollständig vorliegen.

Die Rechtsgrundlagen für die Anerkennung und Überprüfung von Kur- und Erholungsorten sind im Kommunalabgabengesetz (KAG) und in der Bayerischen Anerkennungsverordnung (BayAnerkV) enthalten. Die Beurteilung der einzelnen Orte nimmt ein Fachausschuss vor.

Luftkurort:

Die im Prädikatisierungsverfahren noch notwendigen Gutachten „Klimaanalyse mit Hinweisen zum Bioklima“ und „Luftqualität“ kosten voraussichtlich netto zwischen 9.000 € bis 10.000 € und sind im Jahr 2023 vorzulegen. Daran anschließend ist ein weiteres Gutachten vorgesehen und zwar „Ärztliche Beurteilung des gesundheitsfördernden Aspekts des Klimas“. Die Kostenschätzung hierfür beläuft sich auf netto ca. 4.000 €.

Die Summe von netto ca. 13.000 € bis 14.000 € ist insgesamt als günstig einzustufen, da bereits Vorgutachten existieren, auf deren Erkenntnissen und Ergebnissen aufgebaut werden kann.

Sämtliche Ergebnisse bedürfen in einem 10-Jahres-Rhythmus einer Überprüfung (= Reprädikatisierung). Dazwischen sind nach fünf Jahren kleinere Zwischenprüfungen vorgesehen.

Die noch fehlenden Kurterrainwege für die Luftkurorte können ebenfalls mit den neu zu schaffenden Kurterrainwegen für den Heilklimatischen Kurort kombiniert bzw. abgedeckt werden. Die Gutachtenkosten für die Luftqualität haben sich gegenüber den früheren Anforderungen verändert, denn es müssen 4 bzw. 2 Messstationen eingerichtet werden (in Oy und Oberzollhaus wegen der Nähe zur Autobahn) und es sind in 52 Wochen insgesamt 540 Proben zu versenden.

Heilklimatischer Kurort:

Für dieses Prädikat liegen bereits das „Bioklimatische Gutachten (erweiterte Analyse)“ und das „Gutachten über die Luftqualität“ vor.

Noch notwendig ist ein „Medizinisch-wissenschaftliches Gutachten über die Heilanzeigen des Klimas“, das voraussichtlich netto ca. 6.000 € kosten wird. Die Kurterrainwege werden mit ca. 8000 € angesetzt und enthalten bereits alle zusätzlichen Kosten bis hin zur Beschilderung. Weiterhin sind noch verschiedene Fortbildungen notwendig (Kosten netto ca. 2.000 €). Desweiteren sind weitere Anerkennungsvoraussetzungen zu beachten. Allerdings unterstützt der Freistaat Bayern diese touristische Weiterentwicklung mit dem Förderprogramm KuHeMo, so dass unser Investitionsaufwand in Höhe von ca. 16.000 € auf Eigenmittel in Höhe von ca. 5.000 € reduziert werden kann.

In der anschließenden Diskussion wurde die bedeutende Rolle des Tourismus für die Gemeinde hervorgehoben und der Heilklimatische Kurort für Mittelberg befürwortet. Gleichzeitig wird mehrfach betont, dass

dieses Prädikat nach Möglichkeit auch für den Hauptort Oy angestrebt werden soll. Dabei wird ausgeführt, dass ein „Heilklimatischer Kurort Mittelberg“ so wie bisher der „Kneippkurort Oy“ auch auf die Gesamtgemeinde ausstrahlt. Das Thema Kneipp sollte auch weiterhin berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die weitere touristische Entwicklung wird vom Ziel geleitet, die Neuankennung als „Heilklimatischer Kurort“ für den Ortsteil Mittelberg zu erhalten. Nachfolgend wird eine Neuankennung zum „Heilklimatischen Kurort“ nach erfolgreichen Gutachten der Luftkurorte im Jahre 2023 für weitere Ortsteile, insbesondere für „Oy“ angestrebt.

Um die Anerkennungsbedingungen zu erfüllen, ist auf der Grundlage der „medizinisch-klimatologischen Beurteilung“ eine Studie innerhalb des Förderprojekts KuHeMo zu beantragen, um die Wirkung des Bioklimas bei bestimmten Indikationen zu belegen. Die Studie soll unter Einbeziehung der örtlichen Partner erstellt und durchgeführt werden. Die Projektleitung bleibt nach Möglichkeit vor Ort. Der konkrete Förderantrag zum Förderprogramm KuHeMo bedarf einer gesonderten Entscheidung des Gemeinderates.

Abstimmungsverhältnis: 15 : 0

298. Ortswärme Petersthal

Erwerb von Gesellschaftsanteilen

Die Ortswärme Petersthal (OWP) wurde mit einer „Ortswärme Petersthal Verwaltungs GmbH“ und „Ortswärme Petersthal GmbH & Co.KG“ nun auch rechtlich gegründet. In einer Informationsversammlung am 27. Dez. 2021 wurden die interessierten Bürger über den Stand der Planungen und die Beteiligungsmöglichkeiten als Gesellschafter informiert.

Nun ist zu klären, ob die Gemeinde neben den Anschlussbeiträgen für die relevanten gemeindlichen Gebäude (Vereins- und Gästehaus / Kindergarten / event. Wohnmiethaus) sich auch mit Gesellschaftsanteilen beteiligen möchte. Ein Gesellschaftsanteil kostet 4.000 €; als künftiger Gesellschafter könnte die Gemeinde max. 10 Anteile erwerben.

Hierzu hat sich der Gemeinderat bereits in den Sitzungen am 18. Jan. 2021 und 14. Juni 2021 eingehend befasst und eine Unterstützung auch unter Berücksichtigung der nachhaltigen Wirkungen zugunsten des Klimaschutzes in Aussicht gestellt.

In der sich anschließenden Diskussion stellt der Vorsitzende fest, dass ein Anschluss des Miethauses aufgrund der fehlenden Zentralheizung und der damit verbundenen hohen Investitionen derzeit nicht sinnvoll erscheint. Ob ein Anschluss an die OWP zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist zu gegebener Zeit zu klären.

In der Diskussion werden die Aktivitäten der OWP als innovatives, zukunftsorientiertes Projekt betont. Gleichzeitig ist das dahinterstehende ehrenamtliche Engagement beeindruckend. Eine Unterstützung der GmbH & Co. KG mit den max. möglichen 10 Anteilen mit insgesamt 40.000 € wird favorisiert.

Der Grunderwerb für die Heizzentrale wird seit geraumer Zeit verhandelt, jedoch wurde ein Besprechungstermin aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt. Ob die Gemeinde oder die GmbH & Co. KG zukünftig Eigentümer des Grundstücks wird, ist noch offen. Falls das Grundstück durch die Gemeinde erworben wird, soll der Kaufpreis bei den zu erwerbenden Anteilen entsprechend angerechnet werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Oy-Mittelberg beteiligt sich mit 10 Gesellschaftsanteilen zu je 4.000 €, also insgesamt mit 40.000 € an der neu gegründeten Ortswärme Petersthal GmbH & Co.KG. Der Vorsitzende wird beauftragt, die privatwirtschaftliche Beteiligung an diesem Unternehmen gemäß Art. 96 Abs. 1 Nr. 2 GO rechtzeitig der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Abstimmungsverhältnis: 15 : 0

299. Erlass einer Ladenschlussverordnung 2022

Aufgrund § 10 Ladenschlussgesetz (LSchIG) i.V.m. der Ladenschlussverordnung (LSchIV) kann die Gemeinde eine Verordnung erlassen. Darin kann geregelt werden, dass an max. 40 Sonn- und Feiertagen der

Verkauf von unterschiedlichen Gegenständen zugelassen wird. Dies betrifft Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Gemeinde Oy-Mittelberg kennzeichnend sind.

Die vorliegende Verordnung entspricht dem Wortlaut der letztjährigen Verordnung. Die Daten der Sonn- und Feiertage wurden an das laufende Kalenderjahr angepasst. Bereits für die Jahre 2004 und 2005 sowie seit den Jahren 2012 wurden jeweils solche Ladenschlussverordnungen mit einer jährlichen Gültigkeit erlassen.

Beschluss:

Die Gemeinde Oy-Mittelberg erlässt aufgrund § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit der Ladenschlussverordnung (LSchlV) in der derzeit gültigen Fassung und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung, folgende

Verordnung über den Ladenschluss in der Gemeinde Oy-Mittelberg vom 24.01.2022

§ 1 Ausnahmeregelungen für Samstag, Sonntag und Feiertage

In der Gemeinde Oy-Mittelberg dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Gemeinde Oy-Mittelberg kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an den folgenden angegebenen Sonn- und Feiertagen des Jahres 2022 innerhalb der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr verkauft werden:

Februar	13., 20., 27.,
März	06., 13., 20., 27.,
April	03., 10., 24.,
Mai	08., 15., 22., 29.,
Juni	12., 19., 26.,
Juli	03., 10., 17., 24., 31.,
August	07., 14., 21., 28.,
September	04., 11., 18., 25.,
Oktober	09., 16., 23., 30.,
November	06., 13., 20., 27.,
Dezember	04., 11.,

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Gemäß § 3 LSchlV ist die Offenhaltung auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der in § 1 genannten Waren geführt werden und auf diese ein erheblicher Teil des Gesamtumsatzes entfällt. Dies ist der Fall, wenn der Anteil dieser Waren am Gesamtumsatz mehr als 50 % beträgt.
- (2) Der § 17 LadSchlG (Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen), § 1 SonntverkV, sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 1 dieser Verordnung Waren feilhält, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

§ 4 In-Kraft-Treten/Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft, sie gilt bis 31. Dezember 2022

Abstimmungsverhältnis: 15 : 0

300. Errichtung einer E-Tankstelle am neuen Feneberg-Markt Oy Billigung des Standortkonzeptes

Auf dem Parkplatz des neuen Feneberg-Marktes in Oy soll durch einen privaten Investor eine öffentliche E-Tankstelle mit zwei Schnellladesäulen errichtet werden. Die hierfür notwendige kW-Leistung wird durch eine PV-Anlage und der vom Feneberg beantragten, aber in gewissen Zeiten nicht benötigten elektrischen Leistung gewährleistet. Diese Energie wird in einem in der Ladesäule verbauten Batteriemodul gespeichert. Daher kommt die Ladesäule auf ein Volumen von ca. 140 cm x 145 cm x 240 cm. Zur unterstützenden Refinanzierung der Anlage verfügt die Ladesäule über zwei digitale Werbe-Displays mit jeweils ca. 1,55 m² Fläche.

Um eine gute Nutzung der E-Tankstelle zu gewährleisten sowie die Werbeflächen gut vermarkten zu können, ist eine Situierung an der Hauptstraße geplant. Nach einem gemeinsamen Ortstermin mit den Beteiligten wird vorgeschlagen, die Ladesäule auf dem Stellplatz Nr. 29 zu platzieren, sodass die Stellplätze 28 und 30 für ladende E-Fahrzeuge freizuhalten sind.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind ursprünglich 59 Stellplätze festgesetzt. Durch die geplante E-Tankstelle sowie das Aufstellen von einzelnen Einkaufswagenhäuschen reduziert sich die Zahl der tatsächlichen Stellplätze auf 55 Stück. Nach den Vorgaben der gemeindlichen Stellplatzsatzung vom 07.07.2020 wäre eine Stellplatzzahl von 53 Stellplätzen ausreichend. Hierfür bedarf es einer Befreiung vom Bebauungsplan. Notwendige Befreiungen von der gemeindlichen Werbeanlagensatzung sind derzeit nicht erkennbar. Zu gegebener Zeit wird für die E-Ladestation ein entsprechender Bauantrag vorgelegt.

In der sich anschließenden Diskussion wird dem vorgeschlagenen Standort grundsätzlich zugestimmt. Die weiteren Wortbeiträge gehen ein in folgenden

Beschluss:

Der Errichtung einer E-Schnellladesäule auf dem Stellplatz Nr. 29 des neuen Feneberg-Geländes auf der Grundlage der vorliegenden Skizzen und den damit notwendigen Befreiungen vom Bebauungsplan „Nahversorgung Oy“ wird zugestimmt. Die Werbeflächen der Ladesäule sollen in der Nachtzeit von ca. 24.00 Uhr bis 06.00 Uhr außer Betrieb genommen werden.

Abstimmungsverhältnis: 15 : 0

301. Verschiedenes, Anfragen

a) Errichtung einer Fluchttreppe am Anwesen „Lärchenweg 3“ in Maria Rain

Im Rahmen des Brandschutzkonzeptes für das Bestandsgebäude ist eine Fluchttreppe an der Südseite des Gebäudes notwendig. Im Bebauungsplan wurde die Baugrenze unmittelbar entlang der südlichen Gebäudeflucht gezogen, sodass eine Befreiung von dieser Festsetzung erforderlich ist. Eine Einschränkung der Feuerwehzufahrt entsteht dadurch nicht.

Beschluss:

Für die Fluchttreppe auf der Grundlage des Brandschutzkonzeptes wird die Befreiung von den festgesetzten Baugrenzen erteilt.

Abstimmungsverhältnis: 15 : 0

b) Information zur Sperrung der Bahnlinie Kempten – Pfronten

Der Vorsitzende informiert, dass der Bahnverkehr seit einigen Wochen aufgrund baulicher Mängel ausfällt. Eine Reparatur der Schäden ist erst in schneefreiem Zustand möglich. Bis dorthin wird ein Schienenersatzverkehr angeboten.

c) Information des WWA Kempten zum Ablassen des Rottachsees:

Nachdem in den letzten Jahren aus biologischen Gründen am Rottachsee keine Winterabsenkung um zwei, sondern nur um einen Meter stattgefunden hat, wird das WWA Kempten dieses Jahr aufgrund einer Baumaßnahme am Uferweg wieder um die vollen zwei Meter absenken (auf 848,00 mNN). Bei der Baumaßnahme handelt es sich um Begleitarbeiten zur Sanierung der Kreisstraße OA 10 zwischen Greifenmühle und Petersthal. Die Arbeiten des Wasserwirtschaftsamtes finden je nach Witterung entweder im Februar oder im März 2022 statt. Es ist mit ca. 4 Wochen Bauzeit zu rechnen. Nach Abschluss der Arbeiten wird direkt mit dem Wiederaufstau begonnen, um schnellstmöglich wieder auf den Normalstau (850,00 mNN) zu kommen.

Das WWA Kempten bemüht sich außerdem, durch langsames Absenken den Belangen des Muschelschutzes nachzukommen.

d) Defekte Straßenbeleuchtung Seb.-Kneipp-Weg

Gemeinderat Haslach weist darauf hin, dass die Straßenbeleuchtung im Seb.-Kneippweg gegenüber dem Hotel Sonnenhang seit einiger Zeit nicht mehr funktioniert. Eine Reparatur wird zeitnah veranlasst. Des Weiteren bittet er um Prüfung, ob die Beleuchtung des Buchenwegs in Oy verbessert werden kann. Der Vorsitzende sichert eine Prüfung zu.

e) Wochenmarkt

Zweite Bürgermeisterin Steiner erkundigt sich, ob für den Wochenmarkt in Oy eine Maskenpflicht oder lediglich eine dringende Empfehlung besteht. Der Vorsitzende sichert eine zeitnahe Prüfung zu.